

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Grundsatz

Die Beitrags- und Gebührenordnung wird in Übereinstimmung mit der Satzung der Schützengilde Tempelfelde 1861 e.V. (im Folgenden „Verein“ genannt) erlassen. Sie regelt

- die Höhe und die Verfahrensweisen bei der Erhebung der Aufnahmegebühr,
- die Höhe und die Verfahrensweisen bei der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags,
- die Höhe und die Verfahrensweisen bei der Erhebung von Umlagen,
- die Höhe und die Verfahrensweisen bei der Erhebung von Gebühren,
- die Anzahl und den finanziellen Gegenwert der von den Mitgliedern pro Geschäftsjahr zu leistenden Arbeitsstunden.

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereines, Ausnahmen sind durch die Satzung des Vereins geregelt.

Alle bisherigen Regelungen bezüglich der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge bzw. zu erbringenden Leistungen werden durch die Regelungen dieser Ordnung ersetzt.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist wie folgt zu entrichten:

- durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereins oder
- durch Barzahlung an den/die Schatzmeister/in.

Die Höhe der Aufnahmegebühr pro Mitglied wird wie folgt festgelegt:

- Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sowie Auszubildende und Studenten mit entsprechendem Nachweis
100,00 Euro
- alle anderen Mitglieder
200,00 Euro

Die Aufnahmegebühr ist zu jeweils 50% nach positiver Entscheidung des Vorstandes zur Aufnahme als Anwärter bzw. Ordentliches Mitglied sofort fällig.

Bei der Feststellung der jeweils zutreffenden Höhe der Aufnahmegebühr ist das Datum des Aufnahmeantrags maßgeblich.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist wie folgt zu entrichten:

- durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Verein oder
- durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereins oder
- durch Barzahlung an den/die Schatzmeister/in.

Der festgelegte Jahresbeitrag ist quartalsweise im Voraus zu bezahlen. Mitglieder welche im Verlauf des Geschäftsjahres in den Verein eintreten bezahlen die bis zum Beginn des nächsten Quartals verbleibenden Monate plus die danach bis zum Ende des Geschäftsjahres verbleibenden Quartale.

Die Höhe des Jahresbeitrags pro Mitglied wird wie folgt festgelegt:

- Normalbetrag: 144,00 Euro
- Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten: 50% des Normalbeitrags
- in ehelicher oder eheähnlicher häuslicher Gemeinschaft lebende Partner eines den Normalbetrag zahlenden Mitglieds: 50% des Normalbeitrags
- Antragsteller für ermäßigten Jahresbeitrag gemäß Satzung: gemäß Vorstandsbeschluss

§ 3 Umlagen

Umlagen sind wie folgt zu entrichten:

- durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereins.

Die Höhe der Umlage sowie deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung durch entsprechenden Beschluss.

§ 4 Gebühren

Gebühren entstehen den Mitgliedern und Gästen durch ihre Teilnahme an den schießsportlichen Trainings und Wettbewerben des Vereins. Gebühren sind wie folgt zu entrichten:

- durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereins oder
- durch Barzahlung an den/die Verantwortliche/n für die jeweilige Veranstaltung.

Die Höhe der fixen Gebühren pro Schütze wird wie folgt festgelegt:

- Startgeld: einmalig 5,00 Euro,
- Leihflinte für Gäste: einmalig 5,00 Euro.

Die Höhe der variablen Gebühren (Kosten für Wurfscheiben Serien sowie Munition) wird durch den Vorstand festgelegt.

Gebühren für Veranstaltungen auf dem Trap-Schießplatz außerhalb der regulären Öffnungszeiten:

- 3 Stunden mit einem Mindestumsatz von 90,00 Euro (ausschließlich für Mitglieder) bzw. 120,00 Euro (Gäste),
- 30,00 Euro (Mitglieder) bzw. 40,00 Euro (Gäste) Mindestumsatz für jede weitere angefangene Stunde.
- Wird der jeweilige Mindestumsatz mit der Anzahl der in dieser Zeit geschossenen Serien überstiegen erfolgt Abrechnung nach Aufwand.

§ 5 Arbeitsstunden

Die Anzahl der pro Mitglied zu leistenden Arbeitsstunden sowie der finanzielle Gegenwert einer Arbeitsstunde wird vom Vorstand festgelegt.

Die Mitglieder können zwischen der Ableistung oder der Bezahlung der festgelegten Arbeitsstunden wählen. In beiden Fällen muss das Arbeitsstundenkonto bis Mitte Dezember des laufenden Geschäftsjahres ausgeglichen sein.

In ehelicher oder eheähnlicher häuslicher Gemeinschaft lebende Partner können ihre Arbeitsstundenkonten untereinander ausgleichen.

Mitglieder welche ihren 70. Geburtstag begangen haben sind von der Verpflichtung zur Ableistung bzw. Abgeltung von Arbeitsstunden befreit.

§ 6 Ordnungsgelder

Ordnungsgelder entstehen den Mitgliedern durch Verstoß gegen Vereinsordnungen. Der Verstoß wird vom Vorstand durch Ermahnung festgestellt und protokolliert. Ordnungsgelder sind zusammen mit dem nächsten fälligen Beitrag zu entrichten.

Die Ordnungsgelder werden wie folgt festgelegt:

- 5,00 Euro wegen Verstoß gegen die Uniformordnung (tragen keiner oder einer unvollständigen Uniform)
- 5,00 Euro wegen Nichtbenutzung der sanitären Einrichtungen auf dem Schießplatz.

Diese Vereinsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2018 beschlossen.

Änderungen/Ergänzungen wurden auf folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen:

23. Februar 2019,
29. Februar 2020,
Juli 2021,
26. März 2022
25. März 2023